

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 32/09 B

L 5 KR 144/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 183/06 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK R+V,
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. BKK R+V - Pflegekasse -,
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 9,50 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von
Säumniszuschlägen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 5.2.2009 ist in entsprechender Anwendung von
§ 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des
Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dar-
gelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Ent-
scheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen kommt eine sachliche Überprüfung des angegriffenen Urteils erst nach zulässiger
Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht.
- 4 Der Kläger beruft sich auf die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache iS des § 160 Abs 2
Nr 1 SGG. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernst-
haft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der
Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftig-
keit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG
SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW
1999, 304; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Be-
schwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der
Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt
darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse
vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 5 Die vorgelegte Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat bereits davon abgesehen, eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm zu formulieren. Soweit man seine Behauptung, § 23 Abs 1 Satz 2 SGB IV in der ab 1.1.2006 geltenden Fassung verstoße gegen Art 19 Abs 1 Satz 1 GG entgegen ihrer sprachlichen Fassung als Rechtsfrage verstehen will, fehlt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger hätte sich hierzu ua mit der Rechtsprechung des BVerfG zu sog Einzelfallgesetzen auseinandersetzen und darlegen müssen, warum es sich bei § 23 Abs 1 Satz 2 SGB IV ernsthaft um ein derartiges Gesetz handeln sollte. Insofern hätte er insbesondere darauf eingehen müssen, warum es der genannten Norm trotz der abstrakten Fassung ihres Tatbestandes an der erforderlichen Allgemeinheit fehlen und ihre Anwendbarkeit letztlich auf einen einzigen Sachverhalt beschränkt sein könnte, obwohl er selbst "eine unübersehbare Zahl" betroffener Arbeitgeber behauptet. Ebenso wäre darauf einzugehen gewesen, warum unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (*vgl exemplarisch Urteile vom 12.3.2008, 2 BvF 4/03, BVerfGE 121, 30 und vom 2.3.1999, 1 BvL 2/91, BVerfGE 99, 367*) ein "Einzelfallgesetz" in Betracht kommen könnte, weil es nur einmalig zu Mehreinnahmen der Sozialversicherung führt (*vgl hierzu die in der Beschwerdebegründung nicht angesprochene Übergangsregelung in § 119 Abs 2 SGB IV*) und obwohl die vorverlegte Fälligkeit der Beiträge auf unbegrenzte Dauer angeordnet ist.
- 6 Hinsichtlich der vom Kläger aufgeworfenen Frage, "ob der Gesetzgeber berechtigt ist, Regelungen der Fälligkeit von Sozialleistungen mit der Begründung der Sicherung der Liquidation der Sozialversicherungsträger zu ändern" erschließt sich bei einem am Wortlaut orientierten Verständnis bereits kein nachvollziehbarer Sinngehalt. Weder geht es vorliegend um "Sozialleistungen" (*vgl § 11 SGB I*) bzw deren Fälligkeit, noch um die "Liquidation" im allgemein gebräuchlichen Sinn des Verkaufs aller Vermögensgegenstände mit dem Ziel, das darin gebundene Kapital in Bargeld oder andere leicht in Bargeld umtauschbare ("liquide") Mittel umzuwandeln. Unabhängig hiervon bleibt nach dem Vorbringen des Klägers offen, in welchem rechtlichen und tatsächlichen Kontext es auf die angedeutete Berechtigung des Gesetzgebers ankommen könnte. Schließlich fehlt es auch insofern an jeder Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG zum Beitragsrecht der Sozialversicherung (*vgl speziell zu den vorliegend in Frage stehenden Regelungen BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.12.2006, 1 BvR 1930/05, NZS 2007, 197 und Beschluss vom 15.12.2005, 1 BvR 2566/05, juris*). Die unverzichtbaren Elemente einer formgerechten Beschwerdebegründung können durch bloße Behauptungen zur Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht ersetzt werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend dem Betrag der streitigen Forderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)